

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1974

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	9. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	248
1112	9. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	248
2061	9. 7. 1974	Verordnung über die Beseitigung von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Strohverordnung). . .	250
2251	9. 7. 1974	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“	251
97	4. 7. 1974	Verordnung NW TS Nr. 4/74 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen.	251

1110

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter „am Tage der Wahlschreibung“ durch die Wörter „seit mindestens drei Monaten“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „dreiundzwanzig Jahre alt ist“ durch die Wörter „das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“ ersetzt.
3. In § 12 werden hinter den Wörtern „die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts“ folgende Wörter eingefügt: „mit Ausnahme des § 23 der Gemeindeordnung“.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

(3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

(4) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

(6) Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, daß eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

(8) Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie über die geheime Abstimmung und deren Ergebnis ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Die Beibringung dieses Nachweises bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.“

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Wohnort, Wohnung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Zustimmung ist unwiderruflich“.

6. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie des § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „in Gefangenenanstalten“ durch die Wörter „in Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „um“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Landeswahlgesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Das Wort „Landkreis“ ist jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen. Soweit Parteien angesprochen sind, entfällt jeweils das Beiwort „politisch“.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

– GV. NW. 1974 S. 248

1112

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

- a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von
 - 5000 und weniger
21 Vertreter, davon 11 in Wahlbezirken;
 - über 5000 aber nicht über 8000
27 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken;
 - über 8000 aber nicht über 15000
33 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken;
 - über 15000 aber nicht über 30000
39 Vertreter, davon 20 in Wahlbezirken;
 - über 30000 aber nicht über 50000
45 Vertreter, davon 23 in Wahlbezirken;
 - über 50000 aber nicht über 100000
51 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;
 - über 100000 aber nicht über 250000
59 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;
 - über 250000 aber nicht über 400000
67 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;
 - über 400000 aber nicht über 550000
75 Vertreter, davon 38 in Wahlbezirken;
 - über 550000 aber nicht über 700000
83 Vertreter, davon 42 in Wahlbezirken;
 - über 700000
91 Vertreter, davon 46 in Wahlbezirken;

- b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von 200 000 und weniger
49 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;
über 200 000 aber nicht über 300 000
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;
über 300 000 aber nicht über 400 000
61 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;
über 400 000 aber nicht über 500 000
67 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;
über 500 000
73 Vertreter, davon 49 in Wahlbezirken.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am zweiundvierzigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „dreiundzwanzig Jahre alt ist“ durch die Wörter „das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“ ersetzt.
5. § 17 erhält folgende Fassung:
„(1) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.
(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
(3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
(4) Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.
(5) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Absatz 2 gilt entsprechend.
(6) Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, es sei denn, daß die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.
(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.
(8) Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten sowie über die geheime Abstimmung und deren Ergebnis ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Die Beibringung dieses Nachweises bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“
6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Verfahren nach § 17 braucht nicht eingehalten zu werden.“
- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In Abschnitt III wird die Überschrift
„3. Nachwahl“
durch die Überschrift
„3. Nachwahlen und einzelne Neuwahlen“
ersetzt. Es wird folgender § 21 a eingefügt:
„§ 21 a
(1) Ist nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft eine Vertretung zu wählen, so beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses. Sie berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der Auflösung der Vertretung gemäß § 111 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist.
(2) Der Tag der Wahl ist so festzusetzen, daß sie baldmöglichst innerhalb von sechs Monaten – im Falle der Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung von drei Monaten – nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet.
(3) Der nach Absatz 2 bestimmte Wahltag ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit maßgebend. Findet die Wahl während der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlzeit – abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung – mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.“
8. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wiederholungswahlen sind baldmöglichst nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.“
9. Abschnitt VII wird gestrichen.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Ermächtigung zu §§ 14, 21, 41 und 45 dahingehend geändert, daß zwischen § 21 und § 41 § 21 a eingefügt und § 45 gestrichen wird.
- b) In Absatz 1 wird die Ermächtigung zu §§ 46 bis 54 gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „in Gefangenenanstalten“ durch die Wörter „in Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie die Paragraphen- und Abschnittsfolge festzulegen. Das Wort „Landkreis“ ist jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

2061

Verordnung über die Beseitigung von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Strohverordnung)

Vom 9. Juli 1974

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Stroh, das auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken als Abfall anfällt, darf außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) auf solchen Grundstücken beseitigt werden. Das gilt nicht, soweit Stroh einem Beseitigungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 AbfG auf Grund des Anschluß- und Benutzungszwanges als Abfall zu überlassen ist.

(2) Für die Art und Weise der Beseitigung von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3. Im Einzelfall können weitergehende Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Ausnahmen von Satz 1 und den dort genannten Vorschriften können im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 AbfG zugelassen werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über zusätzliche Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen und über die Zuständigkeit bei Bußgeldangelegenheiten bleiben unberührt.

§ 2

Verrotten des Strohs

Im Rahmen der Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke kann Stroh durch Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren o. ä. Verfahren zum Verrotten gebracht werden.

§ 3

Verbrennen des Strohs

(1) Stroh darf nach Maßgabe der folgenden Absätze verbrannt werden, wenn Maßnahmen nach § 2 nicht möglich sind. Im Einzelfall kann das Verbrennen des Strohs untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Ist beabsichtigt, Stroh von einer Fläche von 1 ha oder mehr zu verbrennen, so muß dies rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der vorgesehenen Verbrennung der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden.

(3) Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur von Montag bis Freitag zulässig. Das Stroh darf nur in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr angezündet werden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus sind zu verhindern; den Tieren ist die Fluchtmöglichkeit offen zu halten. Dazu ist folgendes zu beachten:

1. Das Stroh muß zu Schwaden zusammengefaßt werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 8 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - e) 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 10 m von Wirtschaftswegen.

3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Bearbeitungstreifen (Pflug-, Grubber- oder Fräsarbeit) zu sichern. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Bearbeitungstreifen in höchstens drei ha große Flächen aufzuteilen.

4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Bearbeitungstreifen zu schützen.

5. Das Stroh muß so trocken sein, daß es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände, dürfen weder zur Inangasetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt, noch bei Gelegenheit des Strohverbrennens ins Feuer gebracht werden.

7. Bei Witterungslagen, die die Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei mangelndem Luftmassenaustausch, darf Stroh nicht verbrannt werden.

8. Es darf nur gegen den Wind verbrannt werden. Bei starkem Wind darf Stroh nicht verbrannt werden; ein vorhandenes Feuer ist zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann.

9. Es ist sicherzustellen, daß nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

10. Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Personen erfolgen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

11. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

12. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

(4) In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie in einem Abstand von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.

§ 4

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2 oder 3 Abs. 1 Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen auf andere Art oder Weise als durch Verrotten oder Verbrennen beseitigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Stroh ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige verbrennt,
3. einer Bestimmung aus § 3 Abs. 3 über die Art und Weise des Verbrennens von Stroh zuwiderhandelt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 AbfG mit einer Geldbuße bis hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1974 S. 250.

2251

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“
Vom 9. Juli 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Er hat die Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofs auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten eingehend zu würdigen.“
2. a) § 21 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zur Billigung.“
b) § 21 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
a) Absatz 3 wird gestrichen.
b) Es werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:
„(3) Der Intendant hat nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht hat einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Anstalt einschließlich ihrer Beziehung zu den Beteiligungsunternehmen zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Rechnungsjahres eingetreten sind.
(4) Jahresabschluß und Geschäftsbericht werden vom Rundfunkrat der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt. Der Landesrechnungshof prüft für die Anstalt den Jahresabschluß; §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind entsprechend anzuwenden. Er teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Anstalt und der Landesregierung mit.
(5) Nach der endgültigen Genehmigung hat der Intendant im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen:
1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Prüfungsmittelungen sowie dazu die Stellungnahmen des Rundfunkrates,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrates.
(6) Liegt ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühren vor, so kann der Landtag den Landesrechnungshof mit einer gutachtlichen Stellungnahme beauftragen, ob die Forderung nach einer Erhöhung der Rundfunkgebühren gerechtfertigt ist; die Anstalt hat dem Landesrechnungshof zur Durchführung dieser gutachtlichen Stellungnahme auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

4. Folgender § 22a wird eingefügt:

„§ 22a

- (1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Anstalt nur beteiligen, wenn
a) dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
b) das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,

- c) die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich die Anstalt durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium (Absatz 1 Buchstabe c), zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch den Landesrechnungshof ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von der Anstalt gegründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.“

5. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung in Fällen sozialer Notlage und aus Billigkeitsgründen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel II

§ 22a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen die Anstalt beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt ist.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 251.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/74
über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. Juli 1974

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (BANz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974 und BANz. Nr. 102 vom 5. Juni 1974), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

Anlage A

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.

(3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 und § 3 gelten nicht für Beförderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 1 GNT.

§ 2

Anlage B (1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25% überschritten werden.

§ 3

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 2a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsrechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 GNT ist auf die Mindestsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) § 10 GNT (Wartezeiten) ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 4

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

T. (3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5% des Rechnungsnettoendbetrags (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 4/73 vom 18. September 1973 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 4/74

Güterverzeichnis

1. Bimswaren
Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Mauersteine, Pfähle, Pfosten, Schwemmsteine, Wandplatten
– auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage – } aus Bimssand oder aus Bimskies
2. Kellersteine
(Gemisch aus Bims und Lava)
– auch hohl gearbeitet –

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 4/74

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	2,79
6	3,24
9	3,65
12	4,02
15	4,46
18	4,87
20	5,10
23	5,46
26	5,88
29	6,15
32	6,47
35	6,87
38	7,27
41	7,48
44	7,76
47	8,15
50	8,40
55	8,90
60	9,54
65	10,01
70	10,47
75	10,90
80	11,33
85	11,73
90	12,13
95	12,48
100	13,05
105	13,43
110	14,02
115	14,37
120	14,93

je weitere angefangene 5 km 0,55 DM

– GV. NW. 1974 S. 251.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.